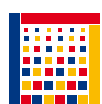


Richtlinie zur Vergabe des Zertifikates „QUALIFIZIERTE KINDERTAGESPFLEGEPERSON“

Als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer
Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten
Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)

Mai 2016



**BUNDESVERBAND FÜR
KINDERTAGESPFLEGE**
Bildung. Erziehung. Betreuung.

Impressum

Bundesverband für Kindertagespflege e. V.

Baumschulenstr. 74 · 12437 Berlin

Telefon: 030 / 78 09 70 69

E-Mail: info@bvkt.de

www.bvkt.de

Redaktion: Astrid Sult, Dieter Gerber, Klaus-Dieter Zühlke,
Dr. Eveline Gerszonowicz, Julia Dahlmann

Version: Dezember 2017

Vorwort

Im Prozess der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung spielt die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen eine bedeutende Rolle. Bereits 1996 legte der Bundesverband für Kindertagespflege die erste Werkstattausgabe für ein Curriculum im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten vor. Zusätzlich entwickelte er weitere Qualifizierungsmodule für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen und in der Großtagespflege. Ein Ziel war und ist, Kindertagespflege für pädagogische Ausbildungen anschlussfähig zu machen.

Im Rahmen eines Modellprojekts hat das Deutsche Jugendinstitut (DJI) die Praxis der Grundqualifizierung evaluiert. Daraus resultierte die erste Fassung des DJI-Curriculums im Jahr 2002. Der Bundesverband für Kindertagespflege hat 2004 das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ und die dazugehörige Qualifizierungs- und Prüfungsordnung entwickelt. Innerhalb von 10 Jahren haben mehr als 35.000 Kindertagespflegepersonen dieses Zertifikat erhalten.

Die Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen wurde stetig weiterentwickelt, fachlich und politisch unterstützt vom Bundesverband für Kindertagespflege. Gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeitete das Deutsche Jugendinstitut (DJI) das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB). Es stellt eine bedeutende Weiterentwicklung des Curriculums zur Fortbildung von Kindertagespflegepersonen (DJI-Curriculum) dar. Der Bundesverband für Kindertagespflege hat diese Entwicklung begleitet und fachlich unterstützt. Er stellt bei der Implementierung und Umsetzung die Verbindung zur Praxis – zu Bildungsträgern, Referentinnen und Referenten, Fachberaterinnen und Fachberatern sowie Tagesmüttern und Tagesvätern – her.

Der Bundesverband für Kindertagespflege vergibt nach erfolgreicher Teilnahme an der Grundqualifizierung wie auch bisher ein Zertifikat mit dem Titel „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“. Es erhält den Zusatz „Nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ und gliedert sich in zwei Teile: Zertifikat I nach dem Besuch von 160 Unterrichtseinheiten (tätigkeitsvorbereitend), Teil II nach dem Besuch von weiteren 140 Unterrichtseinheiten (tätigkeitsbegleitend).

Die vorliegende Richtlinie stellt ein neues Verfahren mit anderen Inhalten und Regularien dar, schließt aber an die bisherige Praxis an. Dieser Schritt unterstützt die Sicherung und Entwicklung von Qualität in der Kindertagespflege. Der Prozess der Erarbeitung wurde durch die aktive Mitwirkung von Kolleginnen und Kollegen aus der Fachpraxis im Rahmen der „Arbeitsgruppe Qualifizierung“ unterstützt, wofür wir uns bei allen Beteiligten ausdrücklich bedanken.

Ergänzend zu dieser Richtlinie hat der Bundesverband für Kindertagespflege eine Handreichung für Bildungsträger zur Durchführung des Praktikums im Rahmen der Grundqualifizierung herausgegeben, in der umfangreiche Informationen u.a. zu den rechtlichen Grundlagen (z.B. Versicherung) enthalten sind sowie ein Vertragsmuster.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung des neuen Zertifikatsverfahrens. Der Kindertagespflege wünschen wir in den nächsten Jahren zahlreiche motivierte und kompetente Kindertagespflegepersonen, die mit der vorliegenden Richtlinie bald im Besitz des neuen Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ sind.

Wir, der Bundesverband für Kindertagespflege, stehen als Partner und Begleiter wie bisher bei der Umsetzung des neuen Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB), der Vergabe der neuen Zertifikate und selbstverständlich für alle Fragen, die sich daraus ergeben zur Verfügung.



Inge Losch-Engler

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

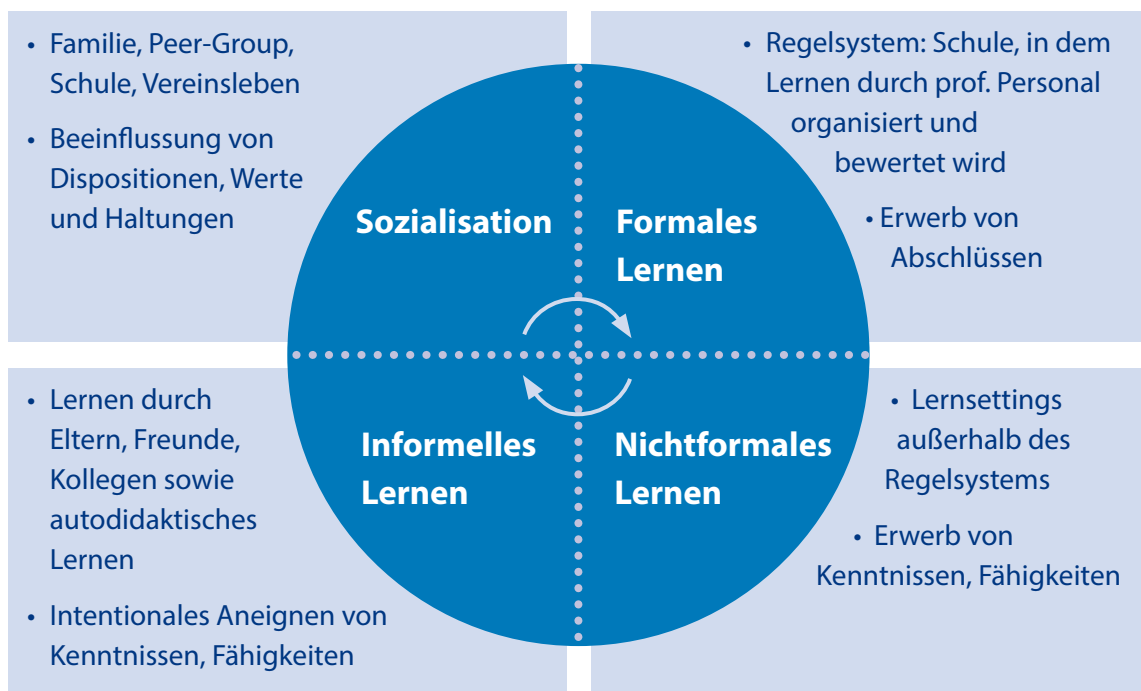
Inhalt

Vorwort	03
Präambel	06
Aufbau des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB)	07
Verfahren zur Vergabe des Zertifikates	09
Zugangsvoraussetzungen und Nachweise für die Erteilung des Zertifikates – regulär –	10
Zugangsvoraussetzungen und Nachweise für die Erteilung des Zertifikates – nach dem Besuch einer Anschlussqualifizierung „160 +“ –	11
Durchführung des Kolloquiums als Teil der Lernergebnisfeststellung	12
Anerkennung als Bildungsträger	13
Literatur	14
ANHANG	15
Qualitätsmerkmale von Bildungsträgern	16
Ermittlung von Qualitätsmerkmalen für Bildungsträger zur Kooperation mit dem Bundesverband für Kindertagespflege	17
Kooperationsvereinbarung vom Bundesverband für Kindertagespflege und Bildungsträger	19
Erklärung zum Datenschutz	22
Fragebogen für Referentinnen und Referenten zur Einschätzung der Fähigkeit zur kompetenzorientierten Erwachsenenbildung	23
Verfahrensanweisung zur Beantragung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ (Stufe 1), nach Absolvierung der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (160 UE)	24
Verfahrensanweisung zur Beantragung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ (Stufe 2), nach Absolvierung der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung (140 UE)	24
Protokoll der Gesamtbeurteilung des Leistungsnachweises I für das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ – nach der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (160 UE) –	25
Protokoll der Gesamtbeurteilung des Leistungsnachweises II für das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ – nach der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung (140 UE) –	26

Präambel

Dem neuen Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) liegt ein innovativer Ansatz der Erwachsenenbildung zugrunde. Es ist zeitgemäß, weil dieser Ansatz auf dem Grundgedanken des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR/DQR) fußt. Diese zielen darauf ab, im Laufe des Lebens auf unterschiedlichen Wegen erworbene Kompetenzen zur Einschätzung beruflicher Fähigkeiten mit einzubeziehen. Damit einher geht die Möglichkeit, den Europäischen Arbeitsmarkt zu harmonisieren und auch in anderen Europäischen Ländern berufliche Tätigkeiten zu ermöglichen, die den jeweiligen Kompetenzen entsprechen. Voraussetzung dafür ist die Beschreibung von Kompetenzanforderungen für die unterschiedlichen Berufsgruppen und Tätigkeiten.

Der kompetenzorientierte Ansatz geht davon aus, dass Menschen nicht nur in formalen Strukturen wie Schulen, Ausbildungen und anderen staatlich anerkannten Lehrgängen Kompetenzen entwickeln, sondern auch in anderen Bildungszusammenhängen wie Seminaren und Kursen („non-formal“) sowie auf informellem Weg, z.B. durch alltägliche Erfahrungen und Erlebnisse im Rahmen ihrer gesamten sozialen Entwicklung¹.



Eine Aufgabe innerhalb der Qualifizierung ist, dieses Gesamtbild an Kompetenzen, die besonders für die Kindertagespflege erforderlich sind, zu erfassen. Daraus ergeben sich individuelle Lernziele für die einzelnen Teilnehmenden. Am Ende des Grundqualifizierungsseminars sowohl in der tätigkeitsvorbereitenden wie auch in der tätigkeitsbegleitenden Phase werden die bis dahin erzielten Lernergebnisse festgestellt und bilanziert.

¹ (Quelle: Pietsch, S./ Fröhlich-Gilthoff, K./ Ullrich-Runge, C.. Methodisch-didaktisches Manual zur Umsetzung der Kompetenzorientierung, S. 40, in: Schuegger, L. u.a. (2015). Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), Bd.1)

Die Lernergebnisfeststellungen dienen ausschließlich der Kompetenzbilanzierung.

Sie ersetzen nicht die Eignungsfeststellung durch das Jugendamt im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Je nach Ausgestaltung der Qualifizierungsrichtlinien in den Bundesländern und Kommunen wird der Zeitpunkt und Umfang festgelegt, nach dem die Pflegeerlaubnis erteilt wird. In den meisten Bundesländern ist dies nach 160 Unterrichtseinheiten² der Fall.

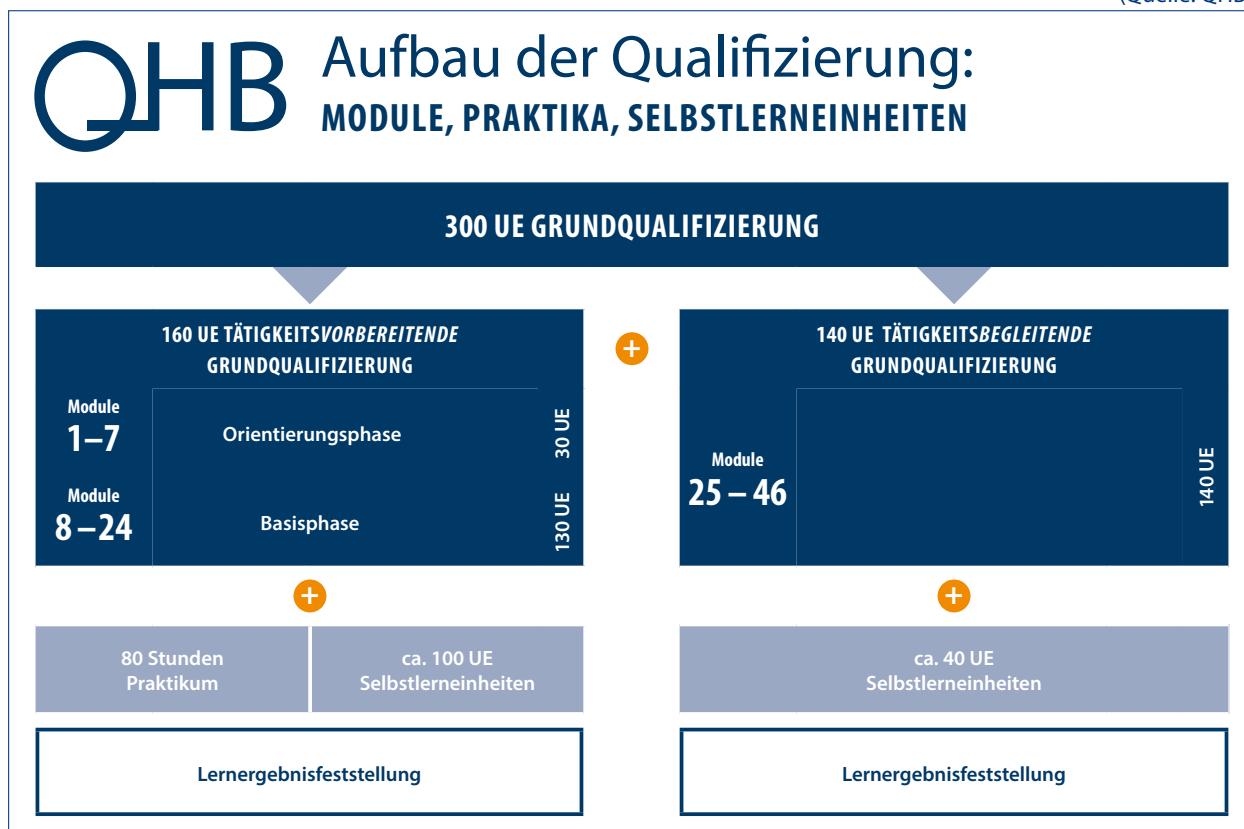
Die Struktur des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) sieht vor, 160 Unterrichtseinheiten tätigkeitsvorbereitend zu absolvieren. Diese sind Voraussetzung, um die folgenden 140 Unterrichtseinheiten tätigkeitsbegleitend und Praxis reflektierend absolvieren zu können.

Aufbau des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB)

Die Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) umfasst insgesamt 300 UE. Das QHB besteht aus zwei Ordnern.

Im ersten Ordner (QHB I) befinden sich das Perspektivenpapier, Material zum Lernort Praxis, das methodisch-didaktische Manual für die Qualifizierung und der Businessplan.

(Quelle: QHB)



² Eine Unterrichtseinheit hat 45 Minuten.

Der zweite Ordner (QHB II) enthält die Module 1-24 für die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung (160 UE) und die Module 25-46 für die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung (140 UE) sowie eine Gesamtübersicht über die Lerndynamik im Kurs.

Als Vorbereitung auf die Tätigkeit in der Kindertagespflege werden 160 UE absolviert. Hinzu kommen 80 Stunden Praktika in Kita und Kindertagespflege sowie 100 UE Selbstlerneinheiten. Diese tätigkeitsvorbereitende Phase endet mit einer Lernergebnisfeststellung. Tätigkeitsbegleitend finden dann weitere 140 UE statt, zuzüglich ca. 40 UE Selbstlerneinheiten. Auch diese Phase endet mit einer Lernergebnisfeststellung.

„Das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch wurde als ein konsistentes Ganzes konzipiert. Sowohl die strukturelle Verankerung wie auch die konkrete Umsetzung sind daher am QHB als „Gesamtpaket“ auszurichten. Das hier vertretene Verständnis einer schrittweisen Implementierung wendet sich daher dezidiert gegen Vorstellungen, das QHB (...) [in einer Form] zu verwenden, aus dem einzelne Elemente oder Module herausgegriffen (...) werden könnten“³.


Daraus ergibt sich, dass die bisherige Praxis der Anerkennung bereits erworbener Qualifikationen (z.B. eine pädagogische Ausbildung) nicht im Sinne des QHBs ist und damit eine verkürzte Qualifizierung für pädagogische Fachkräfte nicht vorgesehen ist. Selbstverständlich können auch pädagogische Fachkräfte an der Grundqualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) teilnehmen, allerdings ebenfalls im vollen Umfang. Die Vergabe eines Zertifikates des Bundesverbandes für Kindertagespflege ist nur dann möglich.

Bei der Bemessung des Umfangs des zu absolvierenden Praktikums könnte bei entsprechender Berufserfahrung für pädagogische Fachkräfte von einem Praktikum in einer Kindertageseinrichtung abgesehen werden. Ein Praktikum in einer Kindertagespflegestelle ist dennoch für diese Zielgruppe anzuraten.

3 Vgl. Heitkötter, M. (2014). Perspektiven zur Einführung des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB). Klett-Kallmeyer, S. 36.


Verfahren zur Vergabe des Zertifikates

Der Bundesverband für Kindertagespflege vergibt ein zweistufiges Zertifikat:




STUFE 1

„Qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ nach 160 Unterrichtseinheiten
tätigkeitsvorbereitend




STUFE 2

„Qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ nach 140 Unterrichtseinheiten
tätigkeitsbegleitend



Daneben wird weiterhin das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach dem DJI-Curriculum vergeben. Für die Vergabe dieses Zertifikates gilt wie bisher die Qualifizierungs- und Prüfungsordnung vom Juni 2012 des Bundesverbands für Kindertagespflege.



„Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach dem DJI-Curriculum.

Es gilt die Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbands für Kindertagespflege.

Zur Erreichung eines dem neuen QHB entsprechenden Niveaus können Anschlussqualifizierungen im Umfang von 140 Unterrichtseinheiten nach den „Leitlinien zur Ausgestaltung des Übergangsmoduls 160+“ angeboten werden. Die vorliegende Richtlinie beschreibt weiter unten ein gesondertes Verfahren zur Vergabe des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach erfolgreicher Absolvierung der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung bzw. einer entsprechenden Anschlussqualifizierung.

Für das Prüfen der Unterlagen und Protokolle sowie das Ausstellen der Zertifikate erhebt der Bundesverband für Kindertagespflege wie bisher einen Kostenbeitrag.



STUFE 2

Nach erfolgreicher Absolvierung einer Anschlussqualifizierung („160+“) kann das Zertifikat, STUFE 2 erworben werden. (Siehe Kap. 1.2.)

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Grundqualifizierung nicht im vorgesehenen Umfang von 160 bzw. 140 Unterrichtseinheiten besucht haben (z.B. weil sie mehr als 10% der Zeit gefehlt oder aufgrund anderer einschlägiger Qualifizierungen nur einen Teil der Grundqualifizierung absolviert haben), erhalten statt eines Zertifikates eine Teilnahmebescheinigung.

Zugangsvoraussetzungen und Nachweise für die Erteilung des Zertifikates

– regulär –

- Abschlusszeugnis der Zweige der Sekundarstufe I⁴ oder eines staatlich anerkannten Berufsabschlusses in beglaubigter Form⁵. Ist dem/der Teilnehmer/-in nicht möglich, einen beglaubigten Nachweis (Kopie) vorzulegen, erhält er/sie kein Zertifikat, sondern eine Teilnahmebescheinigung. Der Bildungsträger bestätigt die Identität der Teilnehmerin/ des Teilnehmers bei abweichenden Namen (z.B. durch Heirat) auf den vorgelegten Dokumenten.
- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, die mindestens dem Europäischen Referenzrahmen der Stufe B2 entsprechen. Schriftliche und mündliche Anwendung ist im Sinne des Bildungsauftrages (§ 22 SGB VIII) gegeben⁶. Der Bildungsträger bestätigt dies im Protokoll der Lernergebnisfeststellung.
- Vorlage eines Protokolls der Lernergebnisfeststellung durch den Bildungsträger als Nachweis einer erfolgreichen Lernergebnisfeststellung nach 160 UE bzw. 140 UE.
- Die maximale Fehlzeit innerhalb der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung (Präsenzzeit) von 160 UE bzw. der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung (Präsenzzeit) (140 UE) darf jeweils nicht mehr als 10% betragen. Bei Absolvierung der Anschlussqualifizierung („160+“) ist das Fehlen bei den Einstiegsmodulen (16 UE) nicht gestattet.

4 Analog: Hauptschulabschluss.

5 Eine durch eine deutsche Behörde beglaubigte Bestätigung der Anerkennung eines gleichwertigen Qualifikationsniveaus kann ebenfalls als Grundlage zur Vergabe des Zertifikates herangezogen werden, insbesondere bei Teilnehmenden die aus ihrer Heimat geflohen sind.

6 Zum Nachweis kann ein Einstufungs- und Anerkennungsverfahren z.B. in Volkshochschulen durchgeführt werden.

- Die Absolvierung eines Praktikums sowie der Selbstlernerheiten nach Vorgabe des QHBs bestätigt der Bildungsträger im Protokoll der Lernergebnisfeststellung. Fehlzeiten dürfen während des Praktikums nicht mehr als 10 % betragen. Das Verfahren zur Dokumentation der Selbstlernerheiten kann vom Bildungsträger festgelegt werden.

Im „Methodisch-didaktischen Manual zur Umsetzung von Kompetenzorientierung“ sind im Zusammenhang mit der Umsetzung des QHBs folgende Methoden zur Erfassung und Dokumentation von Lern- und Kompetenzzuwächsen vorgesehen⁷:

- Kompetenzerfassung (z.B. durch Kompetenzeinschätzung, Kompetenzpass (z.B. ProfilPASS®), Wissenstest, Dilemma-Situationen, Videografiemethode, kompetenzorientiertes Feedback.
- Kompetenzorientierte Prüfungsdidaktik/Lernergebnisfeststellung (nach 160 UE) z.B. Abschlussarbeit (Konzeption), Bearbeitung einer Fallsituation, Kolloquium.
- Kompetenzorientierte Prüfungsdidaktik/Lernergebnisfeststellung (nach 140 UE) z.B. Abschlussarbeit („Transferbericht“), Bearbeitung einer Dilemma-Situation, Kolloquium.
- Dokumentation des Lernprozesses (z.B. Mapping-Techniken, leitfragenorientiertes Lerntagebuch)
- Evaluation

Zugangsvoraussetzungen und Nachweise für die Erteilung des Zertifikates

– nach dem Besuch einer Anschlussqualifizierung „160 +“ –

Kindertagespflegepersonen, die bereits eine Grundqualifizierung (i.d.R. im Umfang von 160 UE) absolviert haben, erhalten durch den Besuch einer Anschlussqualifizierung gemäß dem Ergänzungsmaterial zum QHB („160+“) die Möglichkeit, einen Qualifikationsumfang von 300 UE zu erlangen, ebenso, wie diejenigen, die von jetzt an eine Grundqualifizierung nach dem QHB durchlaufen. Als Voraussetzungen für die Teilnahme gelten:

- Der/die Teilnehmer/-in verfügt über Erfahrung als Kindertagespflegeperson und ist in der Regel als solche aktuell tätig.
- Die Teilnehmer/-innen haben an einem Qualifizierungskurs nach dem DJI-Curriculum (oder vergleichbar) mit dem Umfang von mindestens 160 UE erfolgreich teilgenommen oder verfügen über eine pädagogische Ausbildung.
- Die Teilnehmer/-innen haben eine Konzeption für ihre Kindertagespflegestelle erstellt. Falls Teilnehmer/-innen nicht über eine Konzeption verfügen, muss durch den Bildungsträger oder die Fachberatung Sorge dafür getragen werden, dass sie eine Begleitung in der Konzeptionserarbeitung erhalten.

⁷ Vgl. Pietsch, S./ Fröhlich-Gilthoff, K./ Ullrich-Runge, C.. Methodisch-didaktisches Manual zur Umsetzung der Kompetenzorientierung, S. 40, in: Schuegger, L. u.a. (2015). Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), Bd.1, S. 32f.

- Sofern bisher keine praktischen Erfahrungen in der Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung vorhanden sind: Absolvierung eines Praktikums im Umfang von ca. 40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung während der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung. In strukturell begründeten Ausnahmefällen (z.B., wenn keine Kindertageseinrichtung Praktikumsplätze zur Verfügung stellt) kann das Praktikum ggf. verkürzt oder erlassen werden. Hierfür ist eine Erklärung des Bildungsträgers erforderlich.

Durchführung des Kolloquiums als Teil der Lernergebnisfeststellung⁸

Im QHB ist vorgesehen, nach der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (160 UE) und nach der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung (140 UE) jeweils eine Lernergebnisfeststellung durchzuführen. Unter Lernergebnisfeststellung wird die individuelle Bilanzierung des Lernerfolgs während der Grundqualifizierung verstanden. Als Teil der Gesamtbewertung wird ein Kolloquium durchgeführt.

Ein Kolloquium ist ein Fachgespräch auf Augenhöhe, welches nicht mit traditionellen Formen von Prüfungen verglichen werden kann. Dennoch wird in diesem Rahmen der Erfolg der Grundqualifizierung überprüft.

Das Kolloquium ist ein Fachgespräch, in dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Lernergebnisse, welche sie im Laufe der Grundqualifizierung erworben haben, darstellen und bilanzieren. Das heißt insbesondere, dass Instrumente der Lerndokumentation z.B. das Lerntagebuch durch die Teilnehmenden ausgewertet werden und weitere Lernziele über das Ende der Grundqualifizierung hinaus formuliert werden.

Zulassungsvoraussetzungen zum Kolloquium sind weiter oben ausgeführt und werden vom Bildungsträger gegenüber dem Bundesverband für Kindertagespflege im Protokoll der Lernergebnisfeststellung bestätigt.

Methodisch wird das Kolloquium durchgeführt, wie es im Manual zum Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) dargestellt ist. Der Bildungsträger erklärt gegenüber dem Bundesverband für Kindertagespflege sein Konzept zur Durchführung von Kolloquien und zur Bewertung der Leistung.

Die Kolloquiumsgruppen umfassen nicht mehr als drei Personen. Pro Person sollten mindestens 15 Minuten Zeit für Präsentation, Erläuterungen und Nachfragen/Gespräch zur Verfügung stehen.

Die Kolloquiumskommission besteht in der Regel aus drei Personen, die mit den Grundlagen des QHBs vertraut sind. Sie verfügen über ein Grundverständnis von Methoden einer kompetenzorientierten Prüfung. Neben der kontinuierlichen Kursbegleitung und den Referent/-innen aus dem Kurs können zusätzlich Fachvertretern/-innen des Bildungsträgers, Mentorinnen/ Mentoren am Lernort Praxis (Praktikumsstellen), Vertreter/-innen des Fachdienstes bzw. des Jugendamtes sowie weitere Personen aus der Fachöffentlichkeit anwesend sein.

⁸ Siehe hierzu auch: Pietsch, Stefanie/ Fröhlich-Gildhoff, Klaus (2014): Kompetenzorientiert prüfen in der Kindertagespflege. Herausgegeben vom Bundesverband für Kindertagespflege. Eigenverlag. Zu beziehen über www.bvkt.de

Die kompetenzorientierte Prüfung gilt als bestanden, wenn die Elemente der Lernergebnisfeststellung positiv bewertet werden können (Konzeption, Kolloquium, Fallsituation, Dilemmasituation) und wenn aufgrund der präsentierten Inhalte und im Rahmen des Kolloquiums/ Fachgesprächs hinreichende Kompetenzen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson identifizierbar sind⁹. Es muss deutlich erkennbar sein, dass die Leistung eigenständig erbracht wurde und der Theorie-Praxis-Transfer gelungen ist. Dabei ist bedeutsam, dass relevante Querschnittsthemen, wie: Entwicklungspsychologie (u.a. Bindung, Bildung), respektvolle Haltung Kindern und Erwachsenen gegenüber und Erziehungspartnerschaft angesprochen werden. Reflexiv betrachtet müssen eigene (erworbene) Kompetenzen und Entwicklungspotentiale benannt werden können.

Die Mitglieder der Kolloquiumskommission müssen ihre Einschätzung schriftlich dokumentieren, fundiert darlegen und in der Auswertung mit den anderen Kommissionsmitgliedern validieren. Das Ergebnis der Lernergebnisfeststellung wird anschließend im Protokoll der Lernergebnisfeststellung festgehalten und der Teilnehmerin/dem Teilnehmer mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt.

Ein Kolloquium gilt als nicht bestanden, wenn die Kolloquiumskommission mehrheitlich zu der Einschätzung kommt, dass die im Bewertungskonzept dargelegten nachzuweisenden Elemente in der Präsentation bzw. im anschließenden Fachgespräch überwiegend nicht erkennbar waren. In diesem Fall kann der Bildungsträger lediglich die Teilnahme bestätigen. Eine einmalige Wiederholung sollte eingeräumt werden.

Sollte es einer Teilnehmerin/einem Teilnehmer aus triftigen Gründen (z.B. Krankheit, außergewöhnliche Ereignisse) nicht möglich sein, am Kolloquium teilzunehmen, so soll die Möglichkeit einer einmaligen Wiederholung eingeräumt werden.

Anerkennung als Bildungsträger

Für eine Kooperation mit dem Bundesverband für Kindertagespflege müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein. Das sind:

- a. Schriftliche Kooperationsvereinbarung mit dem Bundesverband für Kindertagespflege (Muster siehe Anhang).
- b. Bestätigung der Zusammenarbeit mit dem örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger. Sofern möglich, sollte diese durch eine Kooperationsvereinbarung deutlich gemacht werden.
- c. Erfüllung der Anforderungen gemäß dem Kriterienkatalog/Fragebogen des Bundesverbandes, welche sich an den Kriterien des Gütesiegels für Bildungsträger orientieren und die die Qualitätssicherung des Bildungsträgers belegen (siehe Anhang) oder Vorlage des Gütesiegels für Bildungsträger¹⁰.

⁹ Siehe hierzu auch: Kerl-Wienecke, Astrid / Schoyerer, Gabriel / Schuegger, Lucia (2013): Kompetenzprofil Kindertagespflege,

¹⁰ Das Gütesiegel für Bildungsträger in der Kindertagespflege wurde im Zuge des Aktionsprogramms Kindertagespflege 2010 entwickelt. Die Kriterien zur Vergabe des Gütesiegels sind zu finden unter: http://www.bvkt.de/index.php?article_id=95

- d. Verpflichtung/Nachweis des Einsatzes einer kontinuierlichen Kursbegleitung und Referenten/Referentinnen, die in der kompetenzorientierten Erwachsenenbildung erfahren/qualifiziert sind. (siehe Kriterienkatalog im Anhang)
- e. Vorlage einer Konzeption zur Anwendung und Umsetzung der Inhalte des Qualifizierungshandbuchs.
- f. Vorlage einer Gliederung für eine Konzeption zur Durchführung einer Lernergebnisfeststellung und des Kolloquiums. Begründung für die Anwendung der dargelegten Methode.
- g. Vorlage einer Konzeption zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praktika.
- h. Sicherstellung der Rahmenbedingungen, unter denen das QHB umgesetzt werden kann (Räumlichkeiten, usw.).
- i. Der Bildungsträger weist nach, dass die Vorgaben des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) bezüglich der Absolvierung von Praktika gegeben sind. Er sorgt ggf. in Kooperation mit dem örtlichen Fachdienst bzw. der Fachberatung für die Akquise, Vorbereitung und Begleitung der Praxisstellen und Mentorinnen/Mentoren am Lernort Praxis¹¹.

Literatur

Bundesverband für Kindertagespflege (Hg.) (2015). Kompetenzorientierte Qualifizierung in der Kindertagespflege – Was heißt das für die Fachberatung? Eigenverlag. Berlin. Zu beziehen und als Download über www.bvktp.de

Fröhlich-Gildhoff, Klaus/ Nentwig-Gesemann, Iris/ Pietsch, Stefanie (2011): Kompetenzorientierung in der Qualifizierung frühpädagogischer Fachkräfte. Herausgegeben von: Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF), WiFF Expertisen, Band 19

Gnahn, Dieter (2010): Kompetenzen-Erwerb, Erfassung, Instrumente. Bonn

Heyse, Volker/ Erpenbeck, John (2007): Kompetenzmanagement. Methoden, Vorgehen. Waxmann. Münster

Heyse, Volker/ Erpenbeck, John/ Ortmann, Stefan (Hrsg.) (2010): Grundstruktur menschlicher Kompetenzen. Praxiserprobte Konzepte und Instrumente, Waxmann.Münster

Jaekel, Monika/ Erler, Wolfgang. Handreichung zur Kompetenzbilanz, Herausgegeben vom Deutschen Jugendinstitut München (DJI). Eigenverlag.

Kerl-Wienecke, Astrid / Schoyerer, Gabriel / Schuegger, Lucia (2013). Kompetenzprofil Kindertagespflege. Cornelsen.

11 Dazu gehört auch, dass der Bildungsträger die notwendigen versicherungsrechtlichen Vorkehrungen trifft und Verträge mit den Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer als Praktikant/-innen sowie mit den Praxisstellen schließt. Er sorgt für Anreize bzw. sofern möglich für eine Aufwandsentschädigung als Anerkennung für die Praxisstellen. Weitere Informationen dazu in: Slotke, Sina: Expertise Theorie-Praxis-Verzahnung: http://www.bvktp.de/files/expertise_slotke.pdf

Pietsch, Stefanie/ Fröhlich-Gildhoff, Klaus (2014): Kompetenzorientiert prüfen in der Kindertagespflege. Herausgegeben vom Bundesverband für Kindertagespflege. Eigenverlag. Zu beziehen über www.bvkt.de

Slottke, Sina (2012). Grundmodelle der Theorie-Praxis-Verzahnung in der Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen. Herausgegeben vom Deutschen Jugendinstitut München (DJI). Eigenverlag.

von Behr, Anna / Gaigl, Anna (2014) Kompetenzorientierte Gestaltung von Weiterbildungen, Herausgegeben von: Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF), WiFF Expertisen Wegweiser Weiterbildung, Band 7

Weitere Informationen zum Thema Kompetenzorientierte Qualifizierung in der Kindertagespflege und zum Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) sind zu finden unter www.bvkt.de

ANHANG

Qualitätsmerkmale von Bildungsträgern	16
Ermittlung von Qualitätsmerkmalen für Bildungsträger zur Kooperation mit dem Bundesverband für Kindertagespflege	17
Kooperationsvereinbarung von Bundesverband für Kindertagespflege und Bildungsträger	19
Erklärung zum Datenschutz	22
Fragebogen für Referentinnen und Referenten zur Einschätzung der Fähigkeit zur kompetenzorientierten Erwachsenenbildung	23
Verfahrensanweisung zur Beantragung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ (Stufe I), nach Absolvierung der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (160 UE)	24
Verfahrensanweisung zur Beantragung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ (Stufe II), nach Absolvierung der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung (140 UE)	24
Protokoll der Gesamtbeurteilung des Leistungsnachweises I für das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) – nach der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (160 UE) –	25
Protokoll der Gesamtbeurteilung des Leistungsnachweises I für das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) – nach der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung (140 UE) –	26

Qualitätsmerkmale von Bildungsträgern

1. Haltung, Werte und fachliche Überzeugungen (Orientierungsqualität)

Die Durchführung von Grundqualifizierungsseminaren für die Kindertagespflege wird als ernstzunehmendes und bedeutsames Angebot des Bildungsträgers verstanden.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Referentinnen und Referenten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird mit Respekt und Wertschätzung auf Augenhöhe begegnet. Ihnen wird die größtmögliche Unterstützung gewährt.

2. Rahmenbedingungen und Ablauforganisation (Strukturqualität)

Der Bildungsträger stellt geeignete und gut erreichbare Räumlichkeiten mit angenehmer Atmosphäre zur Verfügung. Sie sind technisch und materiell gut ausgestattet. Arbeitsmaterialien, zur Durchführung der Grundqualifizierungsseminare werden bereitgestellt.

Die Anmeldungs- und Teilnehmerverwaltung erfolgt reibungslos. Der Datenschutz wird gewährleistet.

Eine Planung und Akquise in einem möglichst langen Zeitraum sichert, dass Kurse nicht kurzfristig abgesagt werden müssen.

Der Bildungsträger setzt nur geeignetes Personal zur Durchführung der Grundqualifizierung ein. Die eingesetzten Referentinnen und Referenten zeichnen sich durch ihre Grundhaltung und Arbeitsweisen darin aus, den kompetenzorientierten Ansatz des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) hinreichend zu genügen. Er zahlt seinem angestellten und freiberuflich tätigen Personal ein angemessenes Honorar. Gemäß dem Grundgedanken des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) werden die Grundqualifizierungsseminare grundsätzlich durchgängig von einer kontinuierlichen Kursbegleitung zuzüglich Referentinnen und Referenten im Teamteaching durchgeführt. Der Bildungsträger unterstützt die Referentinnen und Referenten in der Aufgabe der Begleitung des Praktikums der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Unterstützende Rahmenbedingungen für Referentinnen und Referenten können auch sein, wenn Kooperation stattfindet und der Bildungsträger sowohl dazu einlädt als auch diese regelmäßig ermöglicht. Koordinierungsstunden und die Möglichkeit für eine Vor- und Nachbereitung der Kurse wirken ebenso unterstützend wie ein angemessenes Honorar. Referentinnen und Referenten erhalten regelmäßig Anregungen bzw. Angebote zur fachlichen Weiterentwicklung (z.B. Fortbildungen).

Der Bildungsträger sorgt für eine begleitende Beratung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Dies kann sowohl durch eigene Beratungsangebote wie auch durch Kooperation mit der Fachberatung in der Kindertagespflege erfolgen.

3. Feststellen von Wirkung (Ergebnisqualität)

Der Bildungsträger orientiert sein Angebot an den Bedarfen seiner Kunden. Regelmäßige Kundenbefragungen sowie einschlägige Qualitätssicherungsverfahren und ein Beschwerdemanagement werden vorgehalten.

Ermittlung von Qualitätsmerkmalen¹² für Bildungsträger zur Kooperation mit dem Bundesverband für Kindertagespflege.

Name des Bildungsträgers:

Adresse, Tel, Ansprechpartner:

1. Bitte beschreiben Sie (Größe, Lage, Ausstattung) die Räume, in denen die Qualifizierung stattfinden wird. Wie kann der methodisch-didaktische Ansatz des QHBs in den Räumlichkeiten umgesetzt werden? Legen Sie 2-3 Fotos der Räumlichkeiten bei.

2. Wie stellen Sie fest, ob die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Qualifizierung erfüllen? Bitte beschreiben Sie Ihre Vorgehensweise.

3. Wie und in welcher Weise wird die begleitende Beratung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Qualifizierung sichergestellt?

4. Bitte legen Sie dar, welches Personal mit welcher Qualifikation als Kontinuierliche Kursbegleitung bzw. Referent/-in eingesetzt wird. Dabei ist die besondere Eignung in Hinblick auf kompetenzorientierte Erwachsenenbildung Kenntnisse u. Erfahrungen im Bereich prozessbegleitender Fortbildung im pädagogischen Feld von Bedeutung. Halten Sie ggf. entsprechende Ausbildungs- und Qualifikationsnachweise vor.

¹² Die hier aufgeführten Qualitätsmerkmale sind an die Kriterien des Gütesiegels für Bildungsträger in der Kindertagespflege bzw. der AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV) angelehnt.

5. Bitte beschreiben Sie ihre Konzeption zur Anwendung und Umsetzung der Inhalte des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB). Legen Sie einen ungefähren Zeitplan bei.

6. Bitte beschreiben Sie Ihre Methode bzw. Ihr Verfahren zur Durchführung der Lernergebnisfeststellung/des Kolloquiums sowie Ihr Bewertungssystem zur Beurteilung der erbrachten Leistungen.

7. Bitte beschreiben Sie ihre Konzeption zur Gewinnung von Praxisstellen und Qualifizierung der Mentor/-innen am Lernort Praxis sowie Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Praktikums (ggf. beifügen).

8. Die Qualitätssicherung des Qualifizierungsangebots erfolgt regelmäßig durch folgendes Verfahren bzw. folgende Maßnahmen:

9. Beschreiben Sie weitere bedeutsame Qualitätsmerkmale beim Bildungsträger.

Kooperationsvereinbarung von Bundesverband für Kindertagespflege und Bildungsträger

Kooperationsvereinbarung

Die Vereinbarung regelt im gegenseitigen Einvernehmen die Umsetzung der Richtlinie zur Vergabe des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ und die damit verbundenen Aufgaben

zwischen dem

*Bundesverband für Kindertagespflege e. V. Baumschulenstr. 74 in 12437 Berlin,
vertreten durch Heiko Krause – Bundesgeschäftsführer –*

und dem

Bildungsträger <Name>, vertreten durch <Name bzw. Funktion>

Zweck und Ziel der Kooperation

Der Bundesverband für Kindertagespflege und der Bildungsträger bezwecken mit der Kooperation auf der Basis der Richtlinie zur Erteilung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ eine hochwertige Qualifizierung für angehende Tagespflegepersonen sicherzustellen.

Beide Partner sind sich darüber einig und vereinbaren hiermit, dass jeweils der aus der Richtlinie zu entnehmende zuständige Partner für die Sicherstellung der Qualität zuständig ist.

Die Qualifizierung wird nach allgemeinen Grundätzen und Rahmenbedingungen der kompetenzorientierten Erwachsenenbildung durchgeführt, um Tagespflegepersonen auf ihre berufliche Tätigkeit in der Kindertagespflege vorzubereiten. Dabei sind insbesondere die vorhandenen Kompetenzen der Teilnehmenden wahrzunehmen und weitere auszubauen. Damit erhalten die Teilnehmenden die Möglichkeit, sich eine umfassende Vorstellung über ihre eigene Befähigung und der tätigkeitsorientierten Herausforderungen zu machen.

Ziel der Qualifizierung ist es daher, sich bewusst für eine berufliche Tätigkeit in der Kindertagespflege mit ihren Vor- und Nachteilen zu entscheiden.

Adressaten

Volljährige Personen die den Anforderungen des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuches Kindertagespflege (QHB) und der Richtlinie zur Vergabe des Zertifikates des Bundesverbands für Kindertagespflege entsprechen.

Eigenständigkeit

Der Bildungsträger führt in eigener Verantwortung entsprechend der Vorgaben nach der Richtlinie zur Erteilung des Zertifikates seine Qualifizierungsmaßnahmen eigenständig durch.

Bei Veränderungen der Grundvoraussetzungen entsprechend der Richtlinie informiert er den Bundesverband für Kindertagespflege.

Rechte und Pflichten der Kooperationspartner

Der Bundesverband für Kindertagespflege und der Bildungsträger verpflichten sich auf eine Zusammenarbeit nach der Richtlinie zur Erteilung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“.

Der Bildungsträger verpflichtet sich, alle drei Jahre nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach der Richtlinie zur Umsetzung des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuches (QHB) noch gegeben sind. Hierfür stellt der Bundesverband für Kindertagespflege ein vereinfachtes Verfahren zur Verfügung.

Der Bildungsträger entscheidet über die Zulassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Qualifizierungsmaßnahme.

Der Bildungsträger erklärt seine Bereitschaft, mit der Fachberatung und -vermittlung vor Ort zu kooperieren.

Der Bildungsträger überweist nach Ausfertigung der Zertifikate und nach Rechnungsstellung die Verwaltungsgebühr an den Bundesverband für Kindertagespflege.

Der Bildungsträger benennt eine Ansprechperson für die Zusammenarbeit und teilt dem Bundesverband für Kindertagespflege ggf. Veränderungen mit.

Der Bildungsträger ist für die Erstellung des Protokolls zur Erteilung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ verantwortlich. Die in der Richtlinie enthaltenden Vorgaben sind einzuhalten.

Der Bundesverband verpflichtet sich, innerhalb von drei Wochen dem Bildungsträger die Zertifikate auszustellen. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. In diesem Fall ist der Bildungsträger zu informieren.

Der Bundesverband kann bei Auseinandersetzungen zwischen dem Bildungsträger und Teilnehmenden an der Qualifizierungsmaßnahme ggf. als Vermittler eingeschaltet werden.

Werbung

Der Bundesverband für Kindertagespflege stellt dem Bildungsträger für Werbezwecke sein Verbandslogo auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Der Bundesverband verweist auf seiner Homepage auf die Zusammenarbeit mit dem Bildungsträger als Kooperationspartner.

Der Bildungsträger weist in geeigneter Form auf die Kooperation mit dem Bundesverband Kindertagespflege hin.

Der Bildungsträger erklärt sich bereit, Informationsmaterialien des Bundesverbandes für Kindertagespflege an die Teilnehmenden weiterzugeben.

Auswertung

Der Bundesverband für Kindertagespflege lädt den Bildungsträger zum regelmäßigen Fachaustausch über die Handhabung und Weiterentwicklung der Richtlinie zur Vergabe des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ ein.

Der Bildungsträger beteiligt sich an Auswertungsverfahren (z. B. Statistik).

Beginn, Dauer und Kündigung

Die Vereinbarung tritt am Tag der beidseitigen Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung in Kraft und gilt für eine unbegrenzte Laufzeit.

Beidseitig kann durch eine schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe die Kooperation aufgehoben werden, wenn z. B. für einen Beteiligten die mit der Vereinbarung verfolgte Zielsetzung nicht mehr erreicht werden kann oder von einem Partner die vereinbarten Leistungen/Aufgaben nicht mehr gewährleistet werden.

Eine Aufhebung kommt auch in Frage, wenn das Festhalten an der Vereinbarung für einen Partner unzumutbar geworden ist. Insbesondere bei wiederholtem groben Verstoß eines Partners gegen die Regelungen dieser Vereinbarung.

Mit der Aufhebung der Vereinbarung bestehen keine weiteren Verpflichtungen.

Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich, den Datenschutz einzuhalten.

Zur Weitergabe der persönlichen Daten seiner Teilnehmenden an den Bundesverband und zur dortigen elektronischen Speicherung der Daten holt der Bildungsträger das Einverständnis der Teilnehmenden schriftlich ein und übermittelt die Daten an den Bundesverband. Der Bundesverband für Kindertagespflege stellt hierfür den Bildungsträgern ein Formular für die Teilnehmenden zur Verfügung.

Daten, die dem Bundesverband im Rahmen der Zertifikatsausstellung überlassen werden, verwendet er entsprechend dem Datenschutzgesetz.

Haftung

Eine gegenseitige Haftung aus der Umsetzung der Richtlinie zur Vergabe des Zertifikates ergibt sich aus dieser Vereinbarung nicht.

Jeder Kooperationspartner ist für seinen Zuständigkeitsbereich selbst verantwortlich.

Mängel

Bei einer mangelbehafteten Ausstellung der Zertifikate durch den Bundesverband für Kindertagespflege entfällt bei Zweitausstellung des Zertifikates die Entrichtung der Verwaltungsgebühr durch den Bildungsträger.

Liegt die Ursache der Ausstellung des mangelbehafteten Zertifikates beim Bildungsträger, z. B. durch falsche Angaben im Protokoll, so ist eine zusätzliche Verwaltungsgebühr zu zahlen.

Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, die auf einem gesonderten Beiblatt (Bestandteil der Vereinbarung) im Einzelnen zu erläutern sind.

Berlin,

.....
Bundesverband für Kindertagespflege e. V.

.....
Bildungsträger

Erklärung zum Datenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die Grundqualifizierung zur Kindertagespflegeperson besucht. Ziel der Qualifizierung ist, sich auf die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson vorzubereiten. Am Ende wird das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ bzw. eine Teilnahmebescheinigung vom Bundesverband für Kindertagespflege ausgestellt. Die Qualifizierung ist Bestandteil der Eignungsfeststellung, die zur Erteilung der Erlaubnis zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII erforderlich ist.

Das Ergebnis der Lernergebnisfeststellung der Grundqualifizierung wird vom Bildungsträger an den Bundesverband für Kindertagespflege übersandt.

Um das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ ausstellen zu können, ist die Aufnahme und elektronische Verarbeitung von persönlichen Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich.

Aufgrund des Datenschutzgesetzes ist der Bundesverband für Kindertagespflege verpflichtet, Ihre schriftliche Erlaubnis zur Datensicherung und -nutzung einzuholen. Hierfür benötigt er von Ihnen folgende Einverständniserklärung im Original unterschrieben:

Ich willige ein, dass der Bundesverband für Kindertagespflege die von mir übermittelten personenbezogenen Daten speichern und zum Zweck der Zertifikatsausstellung elektronisch verarbeiten darf.

ferner

willige ich ein, dass der Bundesverband für Kindertagespflege die von mir übermittelten personenbezogenen Daten speichern darf, um mir Informationen zuzusenden, die für meine Tätigkeit interessant oder für die Kindertagespflege relevant sein können.

Folgende Daten werden im o.g. Sinn verarbeitet und gespeichert:

Vorname: Name:

Anschrift:

Postleitzahl: Ort:

E-Mail-Adresse: Telefonnummer:

Besuch der Qualifizierung vom bis beim Bildungsträger:

.....
Datum: Unterschrift:

Diese Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Bitte senden Sie diese Einverständniserklärung im Original an den *Bundesverband für Kindertagespflege, Baumschulenstr. 74, 12437 Berlin* oder übertragen Sie die Übersendung an den Bildungsträger, der diese Erklärung zusammen mit dem Protokoll der Lernergebnisfeststellung an den Bundesverband für Kindertagespflege übersendet.

Vielen Dank.

Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an den Bundesverband für Kindertagespflege.

Fragebogen für Referentinnen und Referenten zur Einschätzung der Fähigkeit zur kompetenzorientierten Erwachsenenbildung

Name:

Kooperation mit Bildungsträger:

Formale Ausbildung(en) / Abschluss:

Zusatzqualifikation(en), mit bzw. ohne Abschluss:

Auf anderen Wegen erworbene Kompetenzen für die Erwachsenenbildung sowie Erfahrungen in der Erwachsenenbildung

Bewährte Methoden zur Gestaltung teilnehmerorientierter Erwachsenenbildung in der bisherigen Referent/-innentätigkeit

Eigene Feldkompetenzen im Bereich der Kindertagespflege?
(Erfahrungen/themenspezifisches Wissen zu Kindertagespflege)

Verfahrensanweisung zur Beantragung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ (Stufe 1), nach Absolvierung der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (160 UE)

Zur Erteilung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ (Stufe I) wird dem Bundesverband für Kindertagespflege ein Zeugnis der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss), Ausbildungsnachweis oder sonstiger Nachweis vorgelegt.

Diese sowie weitere Angaben werden im Protokoll zur Lernergebnisfeststellung dokumentiert, welches dem Bundesverband für Kindertagespflege ebenfalls eingereicht wird.

Der Bildungsträger bestätigt darin u.a. die Übereinstimmung der Identität der Teilnehmerin/ des Teilnehmers mit den Namen auf den Zeugnissen bzw. Ausbildungsnachweisen sowie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, die mindestens dem Europäischen Referenzrahmen der Stufe B2 entsprechen. Deren schriftliche und mündliche Anwendungsfähigkeit ist im Sinne des Bildungsauftrages (§ 22 SGB VIII) erforderlich.

Des Weiteren bestätigt der Bildungsträger darin die Teilnahme an mind. 90% der Präsenzzeit im Kurs sowie der Absolvierung eines Praktikums, der Selbstlerneinheiten und des Kolloquiums gemäß den Vorgaben dieser Richtlinie bzw. gemäß dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB).

Verfahrensanweisung zur Beantragung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ (Stufe 2), nach Absolvierung der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung (140 UE)

Zur Erteilung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ (Stufe II) wird dem Bundesverband für Kindertagespflege e.V. das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ (nach dem DJI-Curriculum) vorgelegt.

Weitere Angaben werden im Protokoll zur Lernergebnisfeststellung dokumentiert, welches dem Bundesverband für Kindertagespflege ebenfalls eingereicht wird.

Wenn das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ (nach dem DJI-Curriculum) nicht vorliegt, muss zusätzlich zu den für das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ (Stufe 1) genannten Kriterien bestätigt werden:

- Vorlage einer pädagogischen Konzeption (bei päd. Fachkräften die nur die 140 UE absolvieren der Nachweis der päd. Qualifikation)
- Bestätigung der praktischen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bzw. Absolvierung eines Praktikums in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege im Umfang von jeweils mindestens 40 Stunden.
- Ausbildungsnachweis als pädagogische Fachkraft (sofern vorhanden)





**BUNDESVERBAND FÜR
KINDERTAGESPFLEGE**
Bildung. Erziehung. Betreuung.

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Baumschulenstr. 74
12437 Berlin

Tel.: 0 30 - 78 09 70 69
Fax: 0 30 - 78 09 70 91

E-Mail: info@bvkt.de

www.bvkt.de

gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend